

### **Mandanteninformation November 2020**

- Wichtig:**
- **Corona-Überbrückungshilfe II in Kraft**
  - **Außerordentliche Wirtschaftshilfe für Lockdown-Monate angekündigt**
  - **Lohn- und SV-Werte ändern sich ab 2021**

### **Sehr geehrte Mandanten,**

Der IWW-Verlag informiert: Härter als noch im Frühjahr angenommen trifft die Corona-Krise die deutsche Wirtschaft. Besonders drastisch: Die anfängliche Erholung gerät jetzt ins Stocken. Das geht aus dem Herbstgutachten der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute hervor. Sie erwarten dieses Jahr einen Rückgang des Bruttoinlandsproduktes (BIP) um 5,4 Prozent (bislang -4,2 Prozent) und für 2021 einen Zuwachs um 4,7 Prozent (5,8 Prozent). Gebremst wird die Erholung durch jene Branchen, die in besonderem Maße auf soziale Kontakte angewiesen sind, etwa Gaststätten und Tourismus, das Veranstaltungsgewerbe oder der Luftverkehr.

Corona im Auf und Ab – es trifft einige Branchen sehr schwer, andere kaum, die Bürger in der Wahrnehmung ihrer verfassungsgemäßen Rechte aber immer. Viele Fragen bleiben offen, Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit der Einschränkungen werden teilweise von den Gerichten geteilt. Die Sorgen bleiben.

### **Womit müssen wir Unternehmer gegenwärtig trotz oder wegen Corona rechnen:**

#### **1. Positiv:**

- Die Überbrückungshilfe II ist definiert und antragsfähig geworden, siehe weiter unten.
- Die Entschädigung für Arbeitnehmer wegen Verdienstaufschlag infolge Quarantäne ist verlängert worden.
- Zur Bildung eines IAB für die künftige Anschaffung/Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens besteht eine Realisierungsfrist von drei Jahren. Für Fälle, in denen die dreijährige Frist in 2020 abläuft, wurde diese um ein Jahr verlängert.
- Ab 2021 lt. „Zweiten Familienentlastungsgesetz“ wirksam: Der Grundfreibetrag des Einkommensteuertarifs soll auf nunmehr 9.744 € erhöht werden (aktuell 2020 beträgt er 9.408 €). Der Behindertenpauschbetrag wird verdoppelt (war seit 1975 unverändert geblieben), eine behindertenbedingte Fahrtkostenpauschale wird eingeführt. Das Kindergeld erhöht sich um 15,00 € je Kind und Monat. Der Ausbildungsfreibetrag wird um 288 € je Jahr erhöht.

# GARGULA & PIETSCH

## STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

### 2. Eher negativ:

- Der Mindestlohn wird 2021 auf 9,50 € je Std. erhöht – siehe auch weiter unten.
- Die Künstlersozialabgabe steigt ab 2021 auf 4,4 %.
- Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum KuG fallen nicht unter die Lohnsteuerbefreiung nach § 3 Nr. 11a EStG.
- Die Sonderregelung zur telefonischen Krankschreibung bei leichten Atemwegsbeschwerden wurde bis zum 31.12.2020 verlängert.
- GmbH-Geschäftsführer haben ab dem 01.10.2020 wieder die Pflicht zur Insolvenzbeantragung bei Zahlungsunfähigkeit. Dieselbe Pflicht bei Überschuldung wurde bis zum 31.12.2020 verlängert.
- Die SV-Berechnungsgrößen für 2021 mit entsprechenden Erhöhungen sind festgesetzt – siehe weiter unten.

### Zu den einzelnen, steuerlich wesentlichen, aktuellen Problemen:

#### **Daten für den Monat Dezember 2020**

##### **Steuertermine**

##### **Fälligkeit:**

- USt, LSt = 10.12.2020
- ESt, KSt = 10.12.2020

##### **Überweisungen (Zahlungsschonfrist):**

- USt, LSt = 14.12.2020
- ESt, KSt = 14.12.2020

##### **Scheckzahlungen:**

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

##### **Beiträge Sozialversicherung**

Fälligkeit Beiträge 12/2020 = 28.12.2020

##### **Verbraucherpreisindex**

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/19	2/20	5/20	9/20
+ 0,9 %	+ 1,7 %	+ 0,5 %	- 0,4 %

### **Corona-Überbrückungshilfe II ist in Kraft**

#### **Überblick**

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Umsatzeinbrüchen im Zeitraum April – August 2020 gegenüber den gleichen Monaten des Vorjahres um mindestens 50 % – siehe weiter unten.

# GARGULA & PIETSCH

## STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Die Überbrückungshilfe II kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, maximal für vier Monate (September, Oktober, November, Dezember 2020) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November, Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent

60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq$  50 Prozent  
und  $\leq$  70 Prozent

40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 30 Prozent

- Maximale Förderung: 50.000 Euro pro Monat beziehungsweise maximal 200.000 Euro für vier Monate. Die KMU-Schwelle, wonach bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten maximal 9.000 Euro, mit bis zu 10 Beschäftigten maximal 15.000 Euro förderfähig sind, entfällt.
- Die Personalkosten werden in der Überbrückungshilfe mit einer Pauschale erstattet. Diese wird auf 20 Prozent (der förderfähigen Fixkosten) erhöht. (bisher 10 Prozent)
- Durchführung durch die Länder in einem vollständig digitalisierten Verfahren unter Einbeziehung der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte.
- Bei der Schlussabrechnung sind künftig Nachzahlungen ebenso möglich wie Rückforderungen. (bei Überbrückungshilfe I keine Nachschusspflicht)

### **Antragsberechtigung:**

Es wird der tatsächliche Netto-Umsatz der Monate April bis August 2020 den Vergleichsmonaten April bis August 2019 gegenübergestellt. Dabei wird der Umsatzrückgang in zwei zusammenhängenden Monaten ermittelt. Beträgt dieser je mindestens 50%, so ist die Förderung möglich.

Alternativ kann auch der durchschnittliche Umsatzrückgang für die Monate April bis August mindestens 30% betragen. Auch dann ist eine Förderung möglich.

### **Erstattungssatz und Förderung:**

Es wird der der Umsatzeinbruch der Fördermonate September bis Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum monatsweise ermittelt. Von diesem ausgehend wird die Förderhöhe in Prozent der förderfähigen Fixkosten festgelegt:

90% bei Umsatzeinbruch > 70%

60% bei Umsatzeinbruch  $\geq$  50% und  $\leq$  70%

40% bei Umsatzeinbruch  $\geq$  30% und < 50%

# GARGULA & PIETSCH

## STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Umsatzeinbruch < 30% bedeutet keine Förderung.

Bitte hierzu auch das FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft/ Bundesministeriums für Finanzen beachten.

Die Förderung ist begrenzt auf 50.000 € / Monat, eine Verschiebung von nicht ausgeschöpften Beträgen in andere Monate ist nicht möglich.

Die Orientierung der Förderhöchstgrenzen an den Mitarbeiterzahlen ist weggefallen.

Jeder Unternehmer ist angehalten, aufgrund der ihm vorliegenden BWAen die Chance auf Überbrückungshilfe II zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen mit seinem Steuerberater oder Rechtsanwalt ins Gespräch zu gehen, um den Antrag zu prüfen und vorzubereiten.

### **Umsatzausfallentschädigung für den Lock-down-Monat November als außerordentliche Wirtschaftshilfe in Vorbereitung**

Nach den vom Bundessfinanzministerium bisher bekannt gewordenen Informationen soll für Unternehmen mit bis 50 Beschäftigten und staatlich verordneter Schließung der Umsatzausfall im Lock-down-Zeitraum (vorerst Monat November 2020) pauschal entschädigt werden. Dazu soll der Umsatz des Vorjahresmonats – hier also des November 2019 – mit 75 % als Kostenerstattung angesetzt werden. Soloselbständige dürfen auf den Vorjahresdurchschnitt zurückgreifen.

Das wird in erster Linie die Gastronomie, Hotellerie und das Schaustellergewerbe betreffen. Ein exaktes Programm und das Verfahren zur Beantragung sind noch nicht vorliegend. Sehr wahrscheinlich wird die Ü-Hilfe Plattform (über StB, RAe und WP) zur Anwendung kommen. Angekündigt ist jedoch die Anrechnung der ggf. aus der Ü-Hilfe II erhaltenen Förderung für denselben Zeitraum.

### **Mindestlohn steigt (Bundesregierung)**

Der gesetzliche Mindestlohn wird in den nächsten Jahren, wie von der Mindestlohnkommission vorgeschlagen, steigen. Die Bundesregierung hat die entsprechende Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns beschlossen.

Die Erhöhung des Mindestlohns von derzeit 9,35 Euro brutto je Zeitstunde erfolgt danach in vier Stufen:

zum 1. Januar 2021 auf 9,50 €

zum 1. Juli 2021 auf 9,60 €

zum 1. Januar 2022 auf 9,82 €

zum 1. Juli 2022 auf 10,45 €

Unternehmer müssen insbesondere bei Minijobs darauf achten, dass die damit verbundene Arbeitszeit pro Woche gemindert wird und die entsprechenden Nachweise diesen Bezug herstellen lassen.

### Die SV-Beitragsbemessungsgrenzen steigen 2021

Das Bundeskabinett hat am 14.10.2020 die neuen Rechengrößen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für 2021 beschlossen. Demnach steigt die Beitragsbemessungsgrenze in der **gesetzlichen Krankenversicherung** ab dem 01.01.2021 auf jährlich 58.050 € (monatlich 4.837,50 €). Die Versicherungspflichtgrenze liegt dann bei 64.350 € jährlich (monatlich 5.362,50 €).

**Hintergrund:** Bis zur Beitragsbemessungsgrenze ist das Einkommen eines Beschäftigten beitragspflichtig, alles darüber ist beitragsfrei. Bis zur Versicherungspflichtgrenze müssen Beschäftigte gesetzlich krankenversichert sein. Wer über diesen Betrag hinaus verdient, kann sich privat krankenversichern lassen.

Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung: Für die Beitragsberechnung in der **gesetzlichen Rentenversicherung** gilt ab dem 1.1.2021 eine neue Einkommensgrenze. Der Beitrag bemisst sich dann bis zu einem Höchstbetrag von 7.100 € im Monat in den alten und 6.700 € in den neuen Bundesländern. In der knappschaftlichen Rentenversicherung steigt diese Einkommensgrenze auf 8.700 € in den alten und 8.250 € in den neuen Ländern.

Rechengrößen ab 1. Januar 2021 im Überblick:

- Beitragsbemessungsgrenze in der GKV: 58.050 € pro Jahr (4.837,50 € pro Monat)
- Versicherungspflichtgrenze in der GKV: 64.350 € pro Jahr (5.362,50 € pro Monat)
- Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung: West 7.100 € pro Monat, Ost 6.700 € pro Monat
- Beitragsbemessungsgrenze für die knappschaftliche Rentenversicherung: West 8.700 € pro Monat, Ost 8.250 € pro Monat
- Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2021 in der Rentenversicherung 41.541 € pro Jahr
- Bezugsgröße in der Sozialversicherung: West 3.290 € pro Monat, Ost 3.115 € pro Monat

### Sozialversicherungsbeiträge 2021 (geplant)

Das Bundeskabinett hat die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021 am 14. Oktober 2020 beschlossen. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Bundesrat. Die Sozialversicherungsbeiträge für 2021 werden sich wahrscheinlich nicht ändern. Der durchschnittliche Zusatzbeitragsatz in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt für das Jahr 2021 auf 1,3 Prozent (Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 30.10.2020). Mit den derzeitigen geplanten Werten würde der Gesamtsozialversicherungsbeitrag im Jahr 2021 mit 39,95 Prozent unterhalb der 40-Prozent-Marke liegen.

18,6 Prozent für die gesetzliche Rentenversicherung  
2,40 Prozent für die Arbeitslosenversicherung

# GARGULA & PIETSCH

## STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

3,05 Prozent für die gesetzliche Pflegeversicherung  
14,6 Prozent für die gesetzliche Krankenversicherung  
1,30 Prozent durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung

### **Neue Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) im 2. Halbjahr 2020**

Durch das (Erste) Corona-Steuerhilfegesetz ist für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme von Getränken) der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden. Und das wirkt sich auch auf die für das Jahr 2020 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) aus. Das Bundesfinanzministerium hat eine **Unterteilung in zwei Halbjahre** vorgenommen. ***Diese ist in unserer Kanzlei bereits wirksam umgesetzt!***

Die Pauschbeträge bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, **Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen**. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung **vieler Einzelentnahmen**.

Zu- oder Abschläge zur Anpassung an **die individuellen Verhältnisse** sind unzulässig. Wurde der Betrieb jedoch wegen einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig **wegen der Corona-Pandemie geschlossen**, kann ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.

### **Umstellung elektronischer Kassen: Schreiben des Bundesfinanzministeriums durch Landesverordnungen abgeändert**

Bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (vor allem elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) müssen **ab dem 1.10.2020** über eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)** verfügen. Denn am 30.9.2020 endete die Nichtbeanstandungsregelung des Bundesfinanzministeriums.

**15 Bundesländer** (Ausnahme Bremen) haben indes eigene Regelungen (vgl. unter [www.iww.de/s3929](http://www.iww.de/s3929)) geschaffen, um die Frist **bis zum 31.3.2021** zu verlängern. Gefordert wird u. a., dass das Unternehmen bis zum 30.9.2020 (**so auch im Land Brandenburg**) die Umrüstung bzw. den Einbau einer TSE bei einem Kassenhersteller oder Dienstleister **beauftragt** hat.

### **Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer setzt einen schriftlichen Antrag voraus**

Unternehmer benötigen eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)** für den **Waren- oder Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU**. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat aktuell mitgeteilt, dass vermehrt **Anträge auf Vergabe einer USt-IdNr.** bzw. Mitteilung der dazu gespeicherten Daten eingehen. Daher weist das BZSt darauf hin, dass die Vergabe der

# GARGULA & PIETSCH

## STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

USt-IdNr. **ausschließlich auf schriftlichen Antrag** erfolgt. Dies gilt auch für allgemeine Fragen zur Vergabe bzw. zu allen Fragen hinsichtlich der gespeicherten Daten oder der Eintragung von Euroadressen.

Der **Antrag** muss **folgende Informationen** enthalten:

- Name/Anschrift des Antragstellers,
- Finanzamt, bei dem das Unternehmen geführt wird,
- Steuernummer, unter der das Unternehmen geführt wird.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Bearbeitung des Antrags ist, dass der Antragsteller **als Unternehmer** bei seinem Finanzamt **umsatzsteuerlich** geführt wird und dem BZSt diese Daten bereits übermittelt wurden.

### **Vorsteuerabzug: Finanzverwaltung positioniert sich endlich zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung**

Wird der Vorsteuerabzug wegen einer **unvollständigen Rechnung** in einer Betriebsprüfung versagt, kann dies zu hohen Nachzahlungszinsen führen. Unter gewissen Voraussetzungen haben hier sowohl der Europäische Gerichtshof als auch der Bundesfinanzhof Abhilfe geschafft, indem sie **eine rückwirkende Rechnungsberichtigung** ermöglicht haben. In der Praxis wartete man seit Jahren auf eine Positionierung durch die Finanzverwaltung, die nun erfolgt ist. Unter Bezugnahme auf die jüngere Rechtsprechung stellt das Bundesfinanzministerium in einem 13 Seiten starken Schreiben wichtige Punkte heraus.

### **Vorsteuerabzug ohne ordnungsgemäße Rechnung**

Ein **Vorsteuerabzug** setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach §§ 14, 14a Umsatzsteuergesetz (UStG) ausgestellte Rechnung besitzt. Das Bundesfinanzministerium stellt in seinem Schreiben an mehreren Stellen heraus, dass ein Vorsteuerabzug auch weiterhin **den Besitz einer Rechnung** voraussetzt.

Erfüllt eine Rechnung nicht alle formellen Voraussetzungen und wurde sie auch **nicht berichtigt**, kann ein Vorsteuerabzug aber ausnahmsweise zulässig sein, wenn die Finanzverwaltung **über sämtliche Angaben** verfügt, um die materiellen Voraussetzungen zu überprüfen.

Der Unternehmer kann **durch objektive Nachweise belegen**, dass ihm andere Unternehmer tatsächlich Gegenstände oder Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht haben, für die er die Umsatzsteuer entrichtet hat.

**Merke:** Es besteht keine Pflicht der Finanzbehörden, fehlende Informationen von Amts wegen zu ermitteln. Zweifel und Unklarheiten wirken zulasten des Unternehmers.

### **Berichtigung oder Stornierung und Neuerteilung**

Gelingt dem Unternehmer kein objektiver Nachweis, kann er auch **eine berichtigte Rechnung** vorlegen. Eine Berichtigung kann auch dadurch erfolgen, dass der Rechnungsaussteller die ursprüngliche Rechnung **storniert und eine neue** Rechnung ausstellt.

**Beachten Sie:** Eine Rechnungsberichtigung erfordert eine spezifische und eindeutige **Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung**.

Ein Dokument ist nur dann eine rückwirkend berichtigungsfähige Rechnung, wenn es gewisse **Mindestangaben** enthält – und zwar zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Hierfür reicht es aus, dass die Angaben nicht in so hohem Maße **unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend** sind, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen.

Beispielsweise muss die **Leistungsbeschreibung** so konkret sein, dass die erbrachte Leistung und ein Bezug zum Unternehmen des Leistungsempfängers erkennbar sind. Eine allgemein gehaltene Angabe wie z. B. „Produktverkäufe“, die es nicht ermöglicht, die abgerechnete Leistung eindeutig und leicht nachprüfbar festzustellen, reicht nicht.

Wird eine Rechnung mit Rückwirkung berichtigt, ist das Recht auf Vorsteuerabzug grundsätzlich für den Besteuerungszeitraum auszuüben, **in dem die Leistung bezogen wurde und die ursprüngliche Rechnung** vorlag.

Abweichend hiervon kann **bei einem zu niedrigen Steuerausweis** in der ursprünglichen Rechnung das Recht auf Vorsteuerabzug in einer bestimmten Höhe erst dann ausgeübt werden, wenn der Leistungsempfänger im Besitz einer Rechnung ist, die einen Steuerbetrag in dieser Höhe ausweist.

**Beachten Sie:** Eine Rechnungsberichtigung ist **kein rückwirkendes Ereignis** nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung. Somit ist eine steuerlich wirksame Berichtigung nur so lange möglich, wie **die ursprüngliche Veranlagung** verfahrensrechtlich noch änderbar ist.

### **Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte 2021**

Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise für diese Leistungen angepasst. Der nun vorliegende **Entwurf mit den Sachbezugswerten für 2021** bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats. Mit Änderungen ist aber für gewöhnlich nicht mehr zu rechnen.



# GARGULA & PIETSCH

## STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

In 2021 soll der Sachbezugswert **für freie Unterkunft** 237 EUR monatlich (in 2020 = 235 EUR) betragen. Der monatliche Sachbezugswert **für Verpflegung** soll um 5 EUR auf 263 EUR steigen.

Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet, ergeben sich nachfolgende **Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten:**

<b>Sachbezugswerte für 2021 (Werte für 2020 in Klammern)</b>		
<b>Mahlzeit</b>	<b>monatlich</b>	<b>kalendertäglich</b>
Frühstück	55 EUR (54 EUR)	1,83 EUR (1,80 EUR)
Mittag- bzw. Abendessen	104 EUR (102 EUR)	3,47 EUR (3,40 EUR)

### **Verwarnungsgelder: Arbeitslohn oder Betriebsausgabe ?**

Der **Arbeitgeber als Halter eines Kfz** leistet die Zahlung eines Verwarnungsgeldes wegen einer erteilten Verwarnung (Parkverstoß) auf eine eigene Schuld. Die Zahlung führt daher nicht zu Arbeitslohn des die Ordnungswidrigkeit begehenden Arbeitnehmers ([BFH, Urteil v. 13.8.2020 - VI R 1/17](#)).

Bei der Zahlung von Verwarnungsgeldern (z.B. wegen Parkverstößen) ist zu unterscheiden, ob die Verwarnung gegenüber dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber wirksam wird. Wird die Verwarnung gegenüber dem Arbeitnehmer wirksam, führt die Übernahme der Verwarnungsgelder zu Arbeitslohn. Das Vorliegen von Arbeitslohn kann in diesem Fall nicht unter dem Aspekt verneint werden, die Zahlung der Verwarnungsgelder sei im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt (so noch BFH, Urteil v. 7.7.2004 - VI R 29/00). Von dieser Auffassung hat sich der BFH mit Urteil v. 14.11.2013 - VI R 36/12 verabschiedet und dies in der Besprechungsentcheidung nochmals bestätigt.

Mehr als ein Silberstreif am Horizont ist dieser Erkenntnis jedoch nicht. Denn mit ihr geht der Verlust des Betriebsausgabenabzugs einher. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG dürfen u.a. Verwarnungsgelder, die von einer Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes (gegen den Arbeitgeber festgesetzt wurden), den Gewinn nicht mindern. Das ist bei der Übernahme von Verwarnungsgeldern, die gegenüber den Arbeitnehmern wirksam geworden sind (= Arbeitslohn) nicht der Fall.

### **Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen: Auswirkungen auf die Einkommensbesteuerung**

Die von einer gesetzlichen Krankenkasse auf der Grundlage von § 65a Sozialgesetzbuch (SGB) V gewährte Geldprämie (**Bonus**) **für gesundheitsbewusstes Verhalten** stellt auch bei pauschaler Ausgestaltung keine **die Sonderausgaben** mindernde Beitragserstattung dar. Dies gilt nach

# GARGULA & PIETSCH

## STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs zumindest dann, wenn durch den Bonus ein konkret der Gesundheitsmaßnahme zuzuordnender **finanzieller Aufwand des Steuerpflichtigen** ganz oder teilweise ausgeglichen wird.

### **Unterhaltshöchstbetrag für Kinder: Keine Kürzung trotz Haushaltsgemeinschaft mit dem Lebensgefährten**

Leistungen von Eltern **für den Unterhalt** ihres in Ausbildung befindlichen Kindes, für das kein Anspruch auf Kindergeld (mehr) besteht, sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge **als außergewöhnliche Belastungen** steuermindernd zu berücksichtigen. Lebt das Kind mit einem Lebensgefährten, der über ausreichendes Einkommen verfügt, in einem gemeinsamen Haushalt, **ist der Höchstbetrag** nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht zu kürzen.

### **Zu guter Letzt –aber deshalb nicht gut:**

Die Deutsche Presseagentur (dpa) hat kürzlich eine Meldung verbreitet, in der es unter der Überschrift „BFH-Chefposten politisch besetzt?“ einleitend heißt: „Das SPD-geführte Bundesjustizministerium ist mit dem Vorwurf konfrontiert, die Regeln zu biegen, um Wunschkandidaten an einem Bundesgericht unterzubringen. Kritiker sehen die Unabhängigkeit der Justiz gefährdet.“ Erstmals sollen Präsident(in) und Vizepräsident(in) ohne nachgewiesene mehrjährige fachliche Erfahrung am höchsten deutschen Finanzgericht aus offensichtlich politisch motivierten Gründen „durchgewunken“ werden. Dem Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz wird so kein guter Dienst erwiesen.

Es stehen wie immer zu Erläuterungen oder zu weiteren Fragen Ihre Teams in Burg und Peitz gern zur Verfügung. **Bleiben Sie gesund!**

Burg (Spreewald), am 03.11.2020

Kanzlei Gargula & Pietsch  
Steuerberater - Rechtsanwälte - Fachanwälte